

## **Pädosexuelle auf dem Vormarsch!?**

### **Update**

Am 19. Oktober 2023 hatte der Bundestag eine Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zur Stärkung von Kinderrechten mehrheitlich angenommen. Der Beschlussempfehlung lagen 26 Petitionen zugrunde.

Pikant daran ist: Eine der Petitionen stammte von der „Krummen 13“, einer Pädosexuellengruppe (Petent Dieter Giesecking). In dieser Petition (Nr. 95231) wird u.a. „*das Recht (des Kindes) auf Mitsprache in allen Angelegenheiten, die ihr seelisches, geistiges und körperliches Wohlergehen betreffen*“, gefordert. Begründet wird die Beschlussempfehlung mit dem Hinweis auf den Koalitionsvertrag, in welchem vereinbart ist, Kinderrechte ausdrücklich im GG zu verankern.

Wie konnte das passieren? Wahrscheinlich, weil der Petitionstext unverfänglich formuliert und das Anliegen des Petenten vom Petitionsausschuss nur oberflächlich geprüft worden ist.

Wir berichteten an dieser Stelle bereits im Dezember 2023 darüber.

MdB Prof. Dr. Günter Krings antwortete dazu etwas verharmlosend am 05.03.2024 auf unsere Nachfrage: „...Der (Petitions)Ausschuss hat dabei lediglich die Beschlussempfehlung zur Sammelübersicht 442 an den Bundestag verabschiedet, mit der auch die besagte Petition dem ...BMJ...sowie dem...BMFSFJ ‚als Material‘ überwiesen und sie den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden soll. Damit ist noch keinerlei inhaltliche Festlegung getroffen worden...“

Nun kommt der zweite Vorstoß: **„Erweiterung des GG um sexuelle Identität“**.

Zur Klarstellung: Die „open Petition“ der Krumme13 von 2021 enthielt zwei Teile, nämlich „Kinderrechte ins GG“ und „Erweiterung des GG um sexuelle Identität“, [Kinderrechte und sexuelle Identität ins Grundgesetz\(GG\) - Онлайн петиция \(openpetition.de\)](https://www.openpetition.de/petition/online/kinderrechte-und-sexuelle-identitaet-ins-grundgesetz-gg)

Der Petitionsausschuss hat die beiden Teile dann inhaltlich getrennt und den ersten Teil schon im vergangenen Jahr beschlossen, wie berichtet.

Zur Begründung der „Erweiterung des GG um sexuelle Identität“ hieß es schon 2021 bei „K13online“:

„Bei der sexuellen Identität muss auch die Pädophilie mit einbezogen werden. Gerade die Pädophilen müssen grundsätzlich vor Diskriminierung im GG geschützt sein. Und zwar ganz unabhängig vom Sexualstrafrecht. Denn die weit überwiegende Mehrheit der geschätzten 250 Tausend Pädophilen begeht keine Straftaten dieser Deliktsarten. Die Pädophilie ist eine eigenständige sexuelle Identität. Der Petitionsausschuss des Bundestages wird sich bei seinen Beratungen damit beschäftigen. Danach wird es eine Beschlussempfehlung des Bundestages geben...“

Das ist nun tatsächlich geschehen, <https://www.krumme13.net/2024/09/deutscher-bundestag-hat-ueber-k13online-petition-abgestimmt/?s=09>

<https://journalistenwatch.com/2024/09/27/nur-noch-krank-bundestag-beraet-ueber-paedo-schutzforderungen-von-verurteiltem-paedophilem/>

Der Bundestag hat am 28.09.2024 über die K13online-Petition (Pet-4-19-07-103-044636) abgestimmt: Die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, das Verfahren abzuschließen, wurde von allen anwesenden Bundestagsfraktionen angenommen (BT-Drucks.20/12841). Die Petition geht damit zwar nicht an die Ausschüsse zu weiteren Beratungen, aber alle Bundestagsabgeordneten haben nun die Möglichkeit, von den Petitionsinhalten Kenntnis zu nehmen. Der Petent Dieter Giesecking fordert in der Petition, dass

neben Lesben und Schwulen auch Pädophile geschützt werden müssten, da die Pädophilie eine „sexuelle Neigung/Orientierung/Identität“ sei. Das ist mitnichten so: Pädophilie ist eine Paraphilie (Perversion) zum Schaden von Kindern, nicht zu ihrem Wohl!

Das ursprüngliche Projekt von Bündnis 90/Die Grünen, Lesben und Schwule als „sexuelle Identität“ unter den besonderen Diskriminierungsschutz des Grundgesetzes zu stellen und Art. 3 Abs. 3 GG entsprechend zu erweitern, war schon 2020 im Bundestag wegen des - bereits nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts - ausreichenden Schutzes der sexuellen Orientierung durch den allgemeinen Diskriminierungsschutz des Art. 3 Abs. 1 GG krachend gescheitert.

Es ist nur zu hoffen, dass es dieses Mal nicht anders läuft, zumal „sexuelle Identität“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, unter dem sich alle möglichen Perversionen versammeln können. Lesben und Schwule dienen bei dem neuerlichen Versuch, sexuelle Identität ins Grundgesetz aufzunehmen, wohl nur als unfreiwillige Steigbügelhalter.

Denn: Homosexualität ist keine „sexuelle Identität“ sondern eine sexuelle Orientierung und von „Identität“ unabhängig.

Berlin, den 14.10.2024

Gunda Schumann ©  
Vorständin  
LAZ reloaded e.V.